



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 83/2022/2023 3. LIGA

08.08.2023 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 08.03.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i.V.m. § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, jeweils i.V.m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch vier rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 27.200,- Euro belegt.
2. Dem FC Erzgebirge Aue wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 9.050,- Euro für sicherheitstechnische und / oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Erzgebirge Aue hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.08.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

#### Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen des Kontrollausschusses zum unstreitigen Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der angeklagten vier Fälle eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 27.200,- Euro beantragt. Davon entfallen 4.000,- Euro auf den Ausspruch eines Reporters des Auer Fanradios (Steiger-Funk) in der Schlussphase des Spiels, der den Dresdener Spieler Conteh als 'Neger' bezeichnete.

Diesem Antrag hat der FC Erzgebirge Aue nicht zugestimmt und sich gegen die Strafzumessung gewandt. Er trägt im Wesentlichen vor, dass für den 57-jährigen Fan-Reporter über weite Teile seines Lebens der Begriff 'Neger' in der Umgangssprache vormals in keiner Weise als diskriminierend angesehen wurde. Natürlich werde nicht verkannt, dass dieser Begriff mittlerweile allein als abwertende Bezeichnung für dunkelhäutige Menschen angesehen werde und keine Verwendung mehr finden solle. Wenn der betr. Fanreporter diesen Begriff dennoch in der dramatischen Schlussphase des Spiels gebraucht habe, sei dies versehentlich und ohne jegliche böse Absicht oder Diffamierungsgedanken geschehen. Dieser selbst sei deshalb sehr unglücklich

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



und habe alles versucht, seinen Fehler wiedergutzumachen. Sein bedauerliches Verhalten dürfe allenfalls mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro sanktioniert werden. I.ü. stimmt der FC Erzgebirge Aue den beantragten drei Einzelstrafen ausdrücklich zu.

Dieser Einlassung bzw. Argumentation vermag das Sportgericht allerdings nicht zu folgen. Selbst bei wohlwollender Betrachtung kommt eine Herabsetzung der vom Kontrollausschuss beantragten Strafe nicht in Betracht. Das Wort 'Neger' stellt eine abwertende, rassistisch diskriminierende Bezeichnung dar und wird als Schimpfwort gebraucht. Der Begriff erfährt allein negative Wertungen. Das Argument, früher sei das Wort nicht diskriminierend gewesen, ist eine Verkennung sprachgeschichtlicher Kontexte, denn wie ein Wort individuell und persönlich gemeint ist, ist schlichtweg irrelevant. Die Bezeichnung 'Neger' wird nämlich von den so Bezeichneten strikt abgelehnt. Auf Grund dessen wurde erst vor zwei Jahren gar ein Spiel der Champions-League in Paris abgebrochen, was in aller Munde war. Vorliegend kommt hinzu, dass das Fanradio des FC Erzgebirge Aue naturgemäß eine breite Hörerschaft erreicht, sich mithin in aller Öffentlichkeit abspielt.

Wie bereits vom Kontrollausschuss zutreffend dargelegt, ist diese Äußerung herabwürdigend und diskriminierend in Bezug auf die Hautfarbe bzw. Herkunft des betroffenen Gäste-Spielers. Sie ist menschenverachtend und verletzt dessen Menschenwürde. Danach ist die beantragte und verhängte Geldstrafe zweifellos angemessen und gerechtfertigt. Sie musste auch in einer fühlbaren Höhe ausgesprochen werden und erscheint damit geeignet, eine mäßigende Wirkung für die Zukunft herbeizuführen; eine Reduzierung wäre das falsche Signal.

Dem Antrag des FC Erzgebirge Aue, einen Teil der verhängten Geldstrafe in eigene gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte allerdings nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)



## **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

FC Erzgebirge Aue e.V.

31.01.2023

### **Per E-Mail**

### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und der SG Dynamo Dresden am 28.08.2022 in Aue**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i.V.m. § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, jeweils i.V.m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch vier rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 27.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss, einen Hinweis an den DFB sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins FC Erzgebirge Aue.

### **Ergänzende Begründung:**

#### **I.**

Vor dem Spiel wurde im Auer Fanbereich im Rahmen eines Fangesangs zwei Mal deutlich vernehmbar "Dresden ihr Zigeuner" gerufen. Diese Rufe wurden in der 79. Spielminute noch drei weitere Male wiederholt (Fall 1).

In der 72. Spielminute wurde aus dem Auer Zuschauerbereich ein Becher in Richtung eines Dresdener Spielers geworfen. In der 85. und 86. Spielminute wurden nochmals acht Bierbecher sowie drei Feuerzeuge in die Richtung jubelnder Dresdener Spieler geworfen. Es wurde niemand getroffen. In der 89. Spielminute wurden bei drei aufeinanderfolgenden Ecken insgesamt 24 Gegenstände (zwölf Bierbecher und zwölf Feuerzeuge) aus dem Auer Zuschauerbereich in



Richtung Dresdener Spieler geworfen. Hierdurch kam es zu einer Spielverzögerung von einer Minute (Fall 2).

In der Schlussphase des Spiels bezeichnete ein ehrenamtlicher Reporter des Auer Fanradios (Steiger-Funk) den Dresdener Spieler Conteh, mutmaßlich nachdem ihm dessen Name zunächst nicht einfiel, als „Neger“. Später hat der Fanreporter sein Fehlverhalten bedauert und sich dafür entschuldigt (Fall 3).

In der 89. Spielminute wurde der Dresdener Pressesprecher, der zuvor das Dresdener Tor bejubelte, auf der Preshtribüne von einem Auer Anhänger mehrfach beleidigt und bedroht. Der Auer Anhänger saß zunächst in der letzten Zuschauerreihe vor den Presseplätzen. Er konnte jedoch bis in die unmittelbare Nähe des Dresdener Pressesprechers gelangen und ihn anschreien, bevor er vom Ordnungsdienst entfernt wurde. Später hat sich der Auer Anhänger für sein Fehlverhalten entschuldigt (Fall 4).

## II.

Rufe und Äußerungen wie in den Fällen 1 und 3 stellen Verstöße gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie sind rassistisch und menschenverachtend und verstoßen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Das Werfen von Gegenständen (Fall 2) sowie Beleidigungen und unmittelbare Drohungen im Pressebereich (Fall 4) stellen eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.



### III.

Die o.g. Fälle 1, 3 und 4 stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar.

Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen, sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor. Allerdings geht der DFB-Kontrollausschuss zugunsten des FC Erzgebirge Aue im summarischen Verfahren davon aus, dass die Voraussetzungen der von § 9 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB vorgesehen Strafmilderungsmöglichkeit erfüllt sind. Hiernach kann die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an dem Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt in diesem Zusammenhang zugunsten des FC Erzgebirge Aue, dass dieser die Vorfälle bedauert und es sich um für den Verein nicht oder nur schwer zu verhindernde Rufe einer Gruppe von Personen gehandelt hat. Straferschwerend fällt hingegen ins Gewicht, dass die deutlich vernehmbaren Rufe insgesamt fünf Mal erfolgten. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 9.000,- Euro.

Im Fall 3 berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss zugunsten des FC Erzgebirge Aue, dass der Verein den Vorfall einräumt, ihn intern aufgearbeitet hat und sich der Fanreporter für sein Fehlverhalten entschuldigt hat. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 3 lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,-Euro.

Da sich der Auer Anhänger (Fall 4) nach dem Spiel bei dem Dresdener Pressesprecher entschuldigt haben, beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 4 eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro.

Im Fall 2 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen (Vorfälle in der 89. Spielminute). Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren im Fall 2 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 12.200,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 27.200,- Euro. Der DFB-Kontrollausschuss weist darauf hin, dass der Verein FC Erzgebirge Aue im Falle erneuter diskriminierender Vorfälle mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

### IV.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 07.02.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –